

Informationsverpflichtungen bei der Datenerhebung

Formular:

Integration - Projektförderung - Ansuchen

Verantwortliche Dienststelle:

Referat 2/06 - Jugend, Generationen, Integration

direkte Erhebung (beim Betroffenen)

indirekte Erhebung (über Dritte)

Verantwortlicher	<i>Abteilung 2, Referat 2/06</i>
Verarbeitungszwecke	<i>Ermessensförderung von Projekten</i>
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung	<i>ERLASS 2.15 vom 19.2.2009 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg</i>  <i>Allgemeines Landeshaushaltsgesetz</i>  <i>Bundesgesetz zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz - IntG) BGBl. I Nr. 68/2017</i>  <i>Asylgesetz 2005, StF: BGBl. I Nr. 100/2005 idgF vom 29.05.2018</i>
Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen des Verantwortlichen bzw eines Dritten	<i>Landtagsanfragen</i> <i>Ressortanfragen</i>
ggf Empfänger, Empfängerkreise der Daten	<i>Amt der Salzburger Landesregierung</i> <i>Landesregierung</i> <i>Landtag</i> <i>Landesrechnungshof</i> <i>Zustelldienste iSd Zustellgesetzes</i> <i>Andere Förderstellen</i>
Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln	<i>nein</i>
Dauer der Datenspeicherung bzw wenn unmöglich die Kriterien für die Festlegung der Dauer	<i>Die Salzburger Landesverwaltung hat gemäß § 3 Salzburger Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 10 Jahren dem Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).</i>
Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung	<i>Solange ein aufrechtes Förderverhältnis (Vertrag über Jahresförderung oder Förderzusage) und daraus resultierende Pflichten bestehen, kann die Einwilligung für die Speicherung von personenbezogenen Daten, die Grundlage für das Zustandekommen des Vertrages waren, nicht widerrufen werden.</i>
Ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben?	<i>Die Angabe der personenbezogenen Daten ist freiwillig. Werden diese Daten nicht beigebracht, stellt dies jedoch einen Mangel gemäß § 13 (3) AVG dar. Wird dieser nicht innerhalb der von der Behörde aufgetragenen Frist behoben, wird das Ansuchen zurückgewiesen.</i>
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung	<i>ja</i>